

## Übersicht: Tatbestand des Betruges (§ 263)

### I. Objektiver Tatbestand

#### 1. Täuschung über Tatsachen

= **Kommunikative Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen**

- muss **Tatsachen** betreffen (Tatsachen = Vorgänge oder Zustände in Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind)
- durch ausdrückliche Erklärung der Unwahrheit
  - durch konkludentes Verhalten (relevant ist der „Erklärungswert des Gesamtverhaltens gemäß der Verkehrsanschauung“; je nach Geschäftstyp verschieden; reiche Kasuistik)
  - durch Unterlassen (bei Bejahung einer Garantienpflicht)

#### 2. Irrtum

= **Fehlvorstellung über Tatsachen**

- Zweifel schaden nicht, sofern der Getäuschte die Wahrheit der Behauptung für möglich hält (str.).

#### 3. Vermögensverfügung

= **jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen mit unmittelbar vermögensmindernder Wirkung**

- Merkmal des Verfügungsbewusstseins str.
- Auch das Nichtgeltendmachen eines Anspruchs ist eine Vermögensverfügung.
- Getäuschter und Verfügender müssen identisch sein, nicht jedoch Getäuschter und Geschädigter  
→ „**Dreiecksbetrug**“ möglich („Lagertheorie“, h.M.)

#### 4. Vermögensschaden

- Strafrechtlicher Vermögensbegriff ist **str.:**
  - a) Rspr. / Teile der Lit.: Wirtschaftlicher Vermögensbegriff (Summe der geldwerten Güter nach Abzug der Verbindlichkeiten)
  - b) h. Lit.: Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff (Summe der geldwerten Güter und Positionen, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen)
- Schadensberechnung erfolgt nach dem Prinzip der **Gesamtsaldierung** (Vergleich der Vermögenswerte vor und nach der Verfügung)
  - Schaden (-), wenn Einbuße durch gleichzeitiges Äquivalent voll ausgeglichen wird; dennoch Schaden (+) bei Zweckverfehlung und persönlichem Schadenseinschlag.
  - Schaden (+) bei lediglich späterer Schadenskompensation

#### 5. Kausalität bzw. obj. Zurechnung zwischen 1. und 3.

### II. Subjektiver Tatbestand

#### 1. Vorsatz

#### 2. Absicht rechtswidriger Bereicherung

- Die Bereicherung kann für den Täter selbst oder für einen Dritten erstrebt werden.
- Der erstrebte Vermögensvorteil muss **stoffgleich** sein, d.h. Schaden und Bereicherung müssen unmittelbar auf derselben Verfügung beruhen; der Vorteil muss auf Kosten des geschädigten Vermögens gehen.
- Der erstrebte Vermögensvorteil muss **objektiv rechtswidrig** sein, VS dahingehend.